

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 24. September 2015

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 08.09.2015 Nr. 12-1462.00-1/98 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau 125

Planung und Bau

Bek vom 15.09.2015 Nr. 31-4326-1-5-1 über Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen 126

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 21.09.2015 Nr. 55.1-8791.7.12.9 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg 126

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 127

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Bekanntmachung vom 08.09.2015 Nr. 12-1462.00-1/98

I.

In ihrer Sitzung vom 30.06.2015 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.09.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung des

„Zweckverband Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau“

vom 30.06.2015

Die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau vom 26. August 2002 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 22 vom 28. November 2002, 47. Jahrgang), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17 vom 24. September 2008, 54. Jahrgang) durch Beschluss Nr. 3 der Verbandsversammlung vom 30. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzende sind in jährlich wechselndem Turnus der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und der Landrat des Landkreises Aschaffenburg. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist die jeweils nicht den Vorsitz führende Person nach Satz 1. Der nächste Wechsel findet am 1. Januar 2017 statt; bis dahin ist Verbandsvorsitzender der Landrat des Landkreises Aschaffenburg. Weiterer Stellvertreter ist der Vertreter im Amt des jeweiligen Vorsitzenden, sofern er der Verbandsversammlung angehört. Ansonsten ist weiterer Stellvertreter der jeweils an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse ist. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Aschaffenburg	60 Prozent
Stadt Aschaffenburg	40 Prozent

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecke

verwenden.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Änderungsanträge müssen den Mitgliedern der Verbandsversammlung zwei Wochen vor der Sitzung, auf der Satzungsänderungen behandelt werden sollen, schriftlich zugestellt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Dr. Ulrich Reuter
Landrat

GAPI 1462

RABI 2015 S. 125

Planung und Bau

Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen

Bekanntmachung vom 15.09.2015 Nr. 31-4326-1-5-1

Landratsämter
Kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden

Gemäß Abschnitt D I Nr. 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 28.08.1974 (MABI S. 673) haben die Straßenbauasträger die Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat

und deren Baubeginn im Jahre 2017 - 2019 liegen soll,

bis spätestens 31.12.2015

in 2-facher Ausfertigung mit beiliegendem Formblatt (Kopiervorlage) bei der Regierung von Unterfranken anzumelden.

Kreisangehörige Städte, Märkte und Gemeinden leiten die Meldungen über das zuständige Landratsamt.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Würzburg, 15.09.2015
Regierung von Unterfranken

Böhm
Bereichsleiter 3

GAPI 4326

RABI 2015 S. 126

Kopiervorlage „Anmeldung für 2017“ liegt bei.

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene der Universität Regensburg

Bekanntmachung vom 21.09.2015, Nr. 55.1-8791.7.12.9

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Regensburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Analyse des Einflusses von Mutationen in T-Zell-Epitopen auf die Replikation von HIV-1“ in der gentechnischen Anlage am Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg, mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 08.09.2015 gentechnikrechtlich genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.7.12.9 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 21.09.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 8791

RABI 2015 S. 126

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Prof. Dr. Klaus Hansmann

Bundes-Immissionsschutzgesetz

33., aktualisierte Auflage

Stand: 1. Mai 2015

1214 Seiten

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-8487-2290-7

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die 33. Auflage der bewährten, umfassend aktualisierten Sammlung enthält - neben einer ausführlichen Einführung - alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen.

Abgedruckt sind u.a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, die ZuV 2020 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm.

Die Neuauflage berücksichtigt bereits die wichtigen Änderungen u.a. des BImSchG durch das 12. Änderungsgesetz und durch die VO zur Umsetzung von Art. 14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften, ebenso die in diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen auf Verordnungsebene. Enthalten sind des Weiteren die Neufassungen der 20., 21. und 25. BImSchV.

Neu aufgenommen wurde die VO über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung.

Bayerlein

Praxishandbuch Sachverständigenrecht

5., vollständig überarbeitete Auflage, 2015

1032 Seiten, Buch

Preis: 125,00 Euro

ISBN 978-3-406-66417-5

Verlag C.H. Beck

Dieses Rechtshandbuch behandelt alle Fragen der Sachverständigentätigkeit von deren Aufnahme bis zur Abwicklung einer Sachverständigenpraxis und hat sich längst als führendes Werk auf diesem Gebiet durchgesetzt.

Die Neuauflage berücksichtigt alle einschlägigen Rechtsänderungen der 17. Wahlperiode. Einige Abschnitte des Buches werden von neuen Autoren weitgehend neu verfasst, z.B. die Abschnitte der Zertifizierung, über Sachverständigensozietäten, über Werbung von Sachverständigen oder das Urheberrecht am Sachverständigengutachten.

Der Band wendet sich an Sachverständige aller Bereiche sowie an Rechtsanwälte und Richter, die prozessual oder außerprozessual mit Sachverständigengutachten zu tun haben.

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Leichte Sprache

Die Bilder

1. Auflage, 2013

319 Seiten, kartoniert

Preis: 49,50 Euro

ISBN 978-3-88617-910-7

Verlag der Bundesregierung Lebenshilfe e.V.

Leichte Sprache ist wichtig:

Für viele Menschen mit Behinderung und für viele andere Menschen.

Zur Leichten Sprache gehören gute Bilder.

Mit Bildern kann man Texte besser verstehen. Und für Texte in Leichter Sprache braucht man gute Bilder.

Darum gibt es in diesem Buch eine DVD mit mehr als 500 Bildern.

In diesem Buch steht auch viel über Leichte Sprache.

Zum Beispiel über die Geschichte der Leichten Sprache.

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

13. Ergänzungslieferung

Stand: Juni 2015

320 Seiten

Preis: 89,80 Euro

Art.Nr. 193530130

Richard Boorberg Verlag

Die 13. Ergänzungslieferung berücksichtigt die umfangreiche Aktivität des Gesetz- und Verordnungsgebers bis Juni 2015 und bringt die Vorschriften auf den entsprechenden Stand.

Mit der 13. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung der Artikel 68 bis 81 auf aktuellen Rechtsstand gebracht.

Zugleich wurde das Landesrecht auf den Rechtsstand Juni 2015 aktualisiert. Aktualisiert wurden unter anderem das Bayerische Wassergesetz (L 10), die Reinhalteordnung kommunales Abwasser (L 225), das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (L 315), die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (L 315) und das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (L 510).

Patermann/Schubert/Graw

Handbuch des Fahreignungsrechts

Leitfaden für Gutachter, Juristen und andere Rechtsanwender

Neuerscheinung

Stand: September 2015

456 Seiten

Preis: 59,80 Euro

ISBN 978-3-7812-1865-9

Kirschbaum Verlag

Das „**Handbuch des Fahreignungsrechts**“ berücksichtigt den **aktuellen Stand der Rechtslage** sowie der verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Erkenntnisse. Es komplettiert die Grundlagendokumente „**Begutachtungsleitlinien**“,

„Beurteilungskriterien“ sowie den bekannten Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien“. Klar und übersichtlich strukturiert, behandelt das Werk neben der Entstehung und den Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung unter anderem

- die Rolle der Fahrerlaubnisbehörde für die Fahreignungsbegutachtung,
- die Anlässe eines Begutachtungsverfahrens und mögliche Gutachter,
- die Ergebnisse der Begutachtung, ihre verwaltungsrechtliche Einordnung und mögliche Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis,
- die Rechtsposition des Betroffenen als werksvertraglicher Auftraggeber des Gutachtens,
- Begutachtungs- und Anerkennungsfragen im System der amtlich anerkannten Träger.

Als Standardwerk soll dieses Handbuch dazu beitragen, bei allen beteiligten Ebenen für **noch mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit** zu sorgen, nicht zuletzt auch im Umgang mit anwaltlichen Forderungen.

Das Handbuch richtet sich sowohl an Fahrerlaubnisbehörden und Verkehrsjuristen - als Fachanwalt für Verkehrsrecht oder bei Gericht - als auch an in der Begutachtung tätige Psychologen und Mediziner. Aber auch Ärzte mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation, die Gutachterausbildung, Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr/technische Gutachter, Polizei, Suchtberatungsstellen, Fahreignungsberater und Betroffene selbst finden hier ein Referenzwerk für ihre Fragen.

Anmeldung für 2017

Gesetzliche Kostenanteile (§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG) und Zuschüsse (§ 17 EKrG) des Bundes; für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außer Bundes- und Staatsstraßen im Jahre 2017

Baumaßnahme (kurze Beschreibung)		
Straßenbaulastträger		
Straße		
Bahnstrecke		
Bahnübergang in Bahn-km	Bauwerk in Bahn-km	
Gesamtkosten Euro	Kostenteilungsmasse Euro	
	davon 1/3 Anteil der Gemeinde Euro	
	1/3 Anteil der DB Netz AG Euro	
	1/3 Anteil des Bundes Euro	
Wird ein Bundeszuschuss nach § 17 EKrG (bis zu 50 % des Gemeindedrittels) beantragt? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> in welcher Höhe :		
voraussichtliche Ausgaben		
HJ. 2017 Euro	HJ. 2018 Euro	HJ. 2019 Euro
Wurde bereits eine Vereinbarung mit der DB Netz AG abgeschlossen? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Wurde die Maßnahme bereits der Regierung von Unterfranken gemeldet? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> am		
Stadt/ Markt/ Gemeinde		
Datum	Unterschrift	

ankreuzen



zutreffendes